

Name: _____

Vorname: _____

Steuernummer: _____

Anlage KAP

Immenseuererklärung

Abgeltungsteuer
25%

zur Erklärung zur gesonderten Feststellung

Stpfl. / Ehemann Ehefrau

bescheinigung(en) original beifügen!

Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anrechnung von Steuern

54



SACHSEN-ANHALT

Oberfinanzdirektion
Magdeburg

Anmerkung zur Verwendung:

Diese Schrift darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Schrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Herausgeber:
Oberfinanzdirektion Magdeburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Otto-von-Guericke-Straße 4 · 39104 Magdeburg
Tel.: 0391 545-1100
Fax: 0391 545-1500

Internet: www.ofd.sachsen-anhalt.de

2. Auflage, März 2014

Informationsbroschüre

Abgeltungsteuer

für Privatanleger

Stand: März 2014

www.sachsen-anhalt.de

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	2
2	Ausdehnung des Steuerabzugsverfahrens	2
3	Sparer-Pauschbetrag	3
4	Abstandnahme vom Steuerabzug.....	4
5	Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens	5
5.1	Grundsatz.....	5
5.2	Ausnahme	5
6	Verrechenbarkeit von Verlusten.....	5
6.1	Grundsatz.....	5
6.2	Berücksichtigung von Altverlusten	6
7	Einkommensteuererklärung.....	7
8	Veranlagungsoption.....	7
8.1	Günstigerprüfung (§ 32d Absatz 6 EStG)	7
8.2	Überprüfung des Steuereinhalts dem Grunde oder der Höhe nach (§ 32d Absatz 4 EStG).....	10
9	Kirchensteuer auf Kapitalerträge	13
10	Solidaritätszuschlag auf Kapitalerträge.....	15
11	Hinweise.....	16

Informationsbroschüre zur Abgeltungsteuer für Privatanleger

1 Überblick

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat der Gesetzgeber eine Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge eingeführt.

Ab dem 1. Januar 2009 zufließende Kapitalerträge von Privatpersonen unterliegen einem einheitlichen Steuersatz in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Die Abgeltungsteuer wird bei den meisten Kapitalerträgen durch einen Steuerabzug an der "Quelle" vom Schuldner der Kapitalerträge oder von der inländische Zahlstelle (in der Regel ein Kreditinstitut) einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Anders als bisher, ist mit diesem Steuerabzug die Einkommensteuer auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen "abgegolten". Diejenigen Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen haben, brauchen daher in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht mehr angegeben zu werden.

Lediglich solche steuerpflichtigen Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterliegen haben (zum Beispiel Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen, die nicht von einem inländischen Kreditinstitut verwahrt und verwaltet werden), müssen weiterhin in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Auch insoweit kommt dann der besondere Steuersatz in Höhe von 25 % zur Anwendung.

2 Ausdehnung des Steuerabzugsverfahrens

Dem Steuerabzug unterliegen wie bisher schon Erträge aus der Nutzungsüberlassung von Kapital, beispielsweise

- Dividenden aus Aktien oder aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- Zinsen aus Sparguthaben oder festverzinslichen Wertpapieren oder

- Ausschüttungen aus Fondsanteilen.

Darüber hinaus wird der Steuerabzug insbesondere auch bei Gewinnen aus Termingeschäften, bei vereinnahmten Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften sowie bei ausländischen Dividenden, soweit die Aktien im inländischen Depot verwahrt werden, vorgenommen.

Neu ist, dass in den Steuerabzug auch Erträge aus Wertzuwächsen, unabhängig von einer Haltedauer, einbezogen werden. Dies gilt insbesondere für Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung einer Kapitalanlage, wie z. B. bei

- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (z. B. Aktien),
- Fondsanteilen oder
- als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstrumenten.

Nicht betroffen sind Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien. Diese unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer, sondern sind ggf. Einkünfte, die nach § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtig und in der Steuererklärung auf der Anlage SO anzugeben sind.

3 Sparer-Pauschbetrag

Der bisherige Sparer-Freibetrag (750 €) und der bisherige Werbungskosten-Pauschbetrag (51 €) sind zu einem Sparer-Pauschbetrag (801 €) zusammengefasst worden. Ehegatten oder Lebenspartnern, die zusammenveranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.602 € gewährt. Durch die Erweiterung der Einkünftebestände ist der Sparer-Pauschbetrag nunmehr nicht nur auf Zins- oder Dividendeneinnahmen, sondern z. B. auch auf Gewinne aus dem Verkauf von Kapitalanlagen und Termingeschäften anzuwenden.

Ein Abzug von tatsächlichen Werbungskosten, die über den Betrag des Sparer-Pauschbetrages hinausgehen, ist ab 2009 grundsätzlich nicht mehr möglich. Dies gilt insbesondere für Schuldzinsen aus der Fremdfinanzierung einer Kapitalanlage. Aufwendungen, wie z. B. Depot- oder Bearbeitungsgebühren, werden damit künftig nur noch in pauschalierter Form in Höhe des jeweiligen Sparer-Pauschbetrags berücksichtigt.

4 Abstandnahme vom Steuerabzug

Mit einem Freistellungsauftrag kann der Anleger auch künftig seinem Kreditinstitut die Anweisung erteilen, den Sparer-Pauschbetrag bereits beim Steuerabzug zu berücksichtigen. In diesem Fall wird für Kapitalerträge bis zu einer Höhe von jährlich 801 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern: 1.602 €) kein Steuerabzug vorgenommen.

Ebenso erhalten bleibt die Möglichkeit, beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung zu beantragen, welche dem Kreditinstitut vorzulegen ist. Nichtveranlagungsbescheinigungen kommen in erster Linie für Rentner oder Studenten in Betracht, deren Kapitalerträge zwar höher als 801 € beziehungsweise 1.602 € sind, für die aber unter Einbeziehung sämtlicher bezogener Einkünfte auch in Fällen der Günstigerprüfung nach § 32d Absatz 6 EStG (Antrag auf Anwendung der tariflichen Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte) keine Einkommensteuer entsteht.

Vor 2009 erteilte Freistellungsaufträge behalten ihre festgelegte Gültigkeit ebenso wie bisher ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigungen.

Sofern Sie mehreren Banken einen Freistellungsauftrag erteilen, ist darauf zu achten, dass insgesamt der zutreffende Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten wird.

5 Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens

5.1 Grundsatz

Nach der bis zum Ende 2008 geltenden Gesetzeslage mussten Aktionäre erhaltene Dividenden nach § 20 Absatz 1 Nr. 1 EStG und § 3 Nr. 40 Buchst. d EStG nur zur Hälfte versteuern. Entsprechendes galt nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EStG und § 3 Nr. 40 Buchst. j EStG für Veräußerungsgewinne aus Aktien innerhalb der einjährigen Haltefrist. Ab dem 1. Januar 2009 entfällt für Privatanleger grundsätzlich das Halbeinkünfteverfahren. Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 angeschafften Aktien unterliegen dann in vollem Umfang der Besteuerung.

5.2 Ausnahme

Für alle vor dem 1. Januar 2009 angeschafften Wertpapiere gilt § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EStG nach der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Rechtslage noch unverändert fort. Haben Sie also Wertpapiere, z. B. Aktien, bis zum 31. Dezember 2008 erworben, können Gewinne aus der Veräußerung dieser Wertpapiere nach Ablauf der einjährigen Haltefrist noch steuerfrei vereinnahmt werden oder bei Veräußerung innerhalb der einjährigen Haltefrist bleibt das Halbeinkünfteverfahren weiterhin anwendbar.

6 Verrechenbarkeit von Verlusten

6.1 Grundsatz

Die Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen ist seit 2009 eingeschränkt. Grundsätzlich dürfen Verluste aus Kapitalvermögen nicht mehr wie bisher mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Sie mindern stattdessen die Einkünfte, welche der Anleger in den Folgejahren aus Kapitalvermögen erzielt.

Eine besondere Einschränkung gilt für Verluste aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 angeschafften Aktien. Diese können künftig nur noch mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Verluste aus Kapitalvermögen, die auf Ebene des Kreditinstitutes nicht mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden konnten, von dem Kreditinstitut entweder automatisch auf das nächste Jahr vorgetragen oder aber - auf Antrag des Kunden - bescheinigt werden (sog. Verlustbescheinigung). Sobald eine Verlustbescheinigung ausgestellt wurde, darf das ausstellende Kreditinstitut den Verlust in den Folgejahren nicht mehr berücksichtigen.

Durch Vorlage dieser Verlustbescheinigung kann jedoch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung seitens des Finanzamtes eine Verrechnung mit positiven Kapitaleinkünften des laufenden Jahres, die bei anderen Kreditinstituten erzielt wurden, oder mit Kapitaleinkünften der Folgejahre vorgenommen werden. Der Antrag auf Erteilung der Verlustbescheinigung ist unwiderruflich und muss bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres dem Kreditinstitut zugegangen sein.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass eine Verlustverrechnung durch die Finanzämter ohne Vorlage einer Verlustbescheinigung **nicht** möglich ist. Daher fügen Sie bitte Ihrer Einkommensteuererklärung stets die entsprechenden Verlustbescheinigungen hinzu, um erforderliche Rückfragen zu vermeiden.

6.2 Berücksichtigung von Altverlusten

Bis Ende 2008 entstandene "Altverluste" aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren bzw. aus Termingeschäften im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. 4 EStG nach der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Rechtslage können für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2013 mit entsprechenden Veräußerungsgewinnen, z. B. aus dem Verkauf von Aktien oder Fondsanteilen, verrechnet werden. Dies gilt auch für alle vor dem 1. Januar 2009 angeschafften Wertpapiere bzw. begründeten Termingeschäfte nach den vorgenannten Vorschriften.

ten, die innerhalb der bislang geltenden einjährigen Haltefrist im Kalenderjahr 2009 veräußert bzw. beendet wurden.

Eine Verrechnung der Einkünfte aus Kapitalvermögen mit Altverlusten kann das Finanzamt jedoch nur durchführen, wenn Sie dies durch eine Eintragung in dem Feld in der Zeile 60 auf der Anlage KAP beantragen.

Verrechnung von Altverlusten

60 Ich beantrage die Verrechnung von Verlusten nach § 23 EStG nach der bis zum 31.12.2008 geltenden Rechtslage. 04 1 1 = Ja

Bitte beachten Sie, dass eine entsprechende Verrechnung letztmals mit der Steuererklärung 2013 erfolgen kann.

7 Einkommensteuererklärung

Die Anlage KAP ist für die Erklärung Ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen vorgesehen. Bitte beachten Sie, dass nunmehr **jeder** Ehegatte oder Lebenspartner seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in einer eigenen Anlage KAP zu erklären hat. Bei Gemeinschaftskonten sind die Kapitalerträge auf beide Ehegatten oder Lebenspartner aufzuteilen.

Bitte fügen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung stets die entsprechenden **Originalsteuerbescheinigungen** bei und erklären Sie bitte, **insbesondere durch Eintragungen in den Zeilen 4 bis 6**, weshalb die Anlage KAP der Einkommensteuererklärung beigelegt ist. Hiermit erleichtern Sie den Finanzämtern die Bearbeitung, vermeiden erforderliche Rückfragen und verkürzen somit die Bearbeitungszeit.

8 Veranlagungsoption

8.1 Günstigerprüfung (§ 32d Absatz 6 EStG)

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung besteht für Sie die Möglichkeit, die Einbeziehung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Veranlagung zu beantragen. Das Finanzamt prüft im Rahmen der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regelungen zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt (sog. Günstigerprüfung).

Sollte dies nicht der Fall sein, gilt der Antrag als nicht gestellt und die Besteuerung der Kapitaleinkünfte ist mit dem Steuerabzug von 25 % abgegolten. Ergibt dagegen die Günstigerprüfung, dass die Besteuerung Ihrer Kapitalerträge mit Ihrem persönlichen Steuersatz vorteilhafter ist, dann wird Ihnen die zu viel einbehaltene Abgeltungsteuer erstattet.

Eine solche Überprüfung kann für Sie sinnvoll sein, wenn auf Ihrem zu versteuernden Einkommen eine Grenzsteuerbelastung von unter 25 % lastet. Das ist der Fall, wenn Sie als Alleinstehender ein zu versteuerndes Einkommen von zurzeit unter 15.750 € (Einkommensteuer-Grundtabelle 2013) bzw. als zusammenveranlagte Ehegatten oder Lebenspartner von 31.500 € (Einkommensteuer-Splittingtabelle 2013) erzielen. Maßgeblich ist daher immer der Grenzsteuersatz (Steuersatz auf den letzten Euro des Einkommens) und nicht Ihr durchschnittlicher Steuersatz, der in jedem Fall niedriger ist.

Beispiel 1

zu versteuerndes Einkommen (z. v. E.)		Einkommensteuer		
		Einkommen- steuer*	Ø Steuersatz	Grenz- steuersatz
z. v. E.	14.700 €	1.312 €	8,93 %	24,53 %
Kapitaleinkünfte	1.000 €			
z. v. E.	15.700 €	1.560 €	9,94 %	24,99 %

* Der Berechnung liegt die Einkommensteuer-Grundtabelle 2013 zu Grunde. Der Solidaritätszuschlag bleibt aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt.

Die Gesamtsteuerbelastung ohne Einbezug der Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Berechnung des zu versteuernden Einkommens beträgt 1.562 € (tarifliche Einkommensteuer in Höhe von 1.312 € plus Abgeltungsteuer in Höhe von 250 €). Demgegenüber beträgt die Gesamtsteuerbelastung unter Einbezug der Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Berechnung des zu versteuernden Einkommens 1.560 €.

Daher ist die Besteuerung der Kapitalerträge mit dem gesonderten Steuertarif für die Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 25 % ungünstiger (1.562 € gegenüber 1.560 €). Ein Antrag auf Günstigerprüfung ist folglich vorteilhaft.

Beispiel 2

zu versteuerndes Einkommen (z. v. E.)		Einkommensteuer		
		Einkommen- steuer*	Ø Steuersatz	Grenz- steuersatz
z. v. E.	15.700 €	1.560 €	9,94 %	24,99 %
Kapitaleinkünfte	1.000 €			
z. v. E.	16.700 €	1.812 €	10,85 %	25,44 %

* Der Berechnung liegt die Einkommensteuer-Grundtabelle 2013 zu Grunde. Der Solidaritätszuschlag bleibt aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt.

Die Gesamtsteuerbelastung ohne Einbezug der Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Berechnung des zu versteuernden Einkommens beträgt 1.810 € (tarifliche Einkommensteuer in Höhe von 1.560 € plus Abgeltungsteuer in Höhe von 250 €). Demgegenüber beträgt die Gesamtsteuerbelastung unter Einbezug der Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Berechnung des zu versteuernden Einkommens 1.812 €.

Daher ist die Besteuerung der Kapitalerträge mit dem gesonderten Steuertarif für die Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 25 % günstiger (1.810 € gegenüber 1.812 €). Ein Antrag auf Günstigerprüfung ist daher nicht erfolgversprechend.

Der Antrag auf Günstigerprüfung kann nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge ausgeübt werden. Daher müssen Sie **alle Kapitalerträge, die Sie in dem jeweiligen Kalenderjahr erzielt haben, auf der Anlage KAP erklären** und die bereits abgezogene Abgeltungsteuer durch eine formelle Bescheinigung des Kreditinstituts (Steuerbescheinigung) nachweisen. Ehegatten oder Lebenspartner, die zusammenveranlagt

werden, können den Antrag auf Günstigerprüfung nur gemeinsam stellen und müssen daher jeweils ihre Kapitalerträge auf einer gesonderten Anlage KAP erklären.

Bitte beachten Sie, dass die Verpflichtung der Kreditinstitute zur Ausstellung einer Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen nach § 24c EStG ab dem Jahr 2009 entfallen ist. Sie müssen daher bei Ihrer Bank einen Antrag auf Ausstellung einer Jahressteuerbescheinigung stellen.

Sollten Sie unsicher sein, ob die Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in den allgemeinen Einkommensteuertarif für Sie vorteilhafter ist, können Sie ohne Bedenken das Veranlagungswahlrecht ausüben, denn das Finanzamt wendet in jedem Fall die für Sie günstigere Lösung an.

Wollen Sie die Günstigerprüfung beantragen, dann tragen Sie bitte in der Anlage KAP in das Feld in der Zeile 4 eine "1" ein.

Anträge				54
4	Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten / Lebenspartners ist beigelegt)	01	<input checked="" type="checkbox"/> 1	1 = Ja
5	Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge.	02	<input type="checkbox"/>	1 = Ja
Erklärung zur Kirchensteuerpflicht				
6	Ich bin kirchensteuerpflichtig und habe Kapitalerträge erzielt, von denen Kapitalertragsteuer aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde.	03	<input type="checkbox"/>	1 = Ja

8.2 Überprüfung des Steuereinhalts dem Grunde oder der Höhe nach (§ 32d Absatz 4 EStG)

Daneben besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit, im Rahmen der Veranlagung eine Steuerfestsetzung mit 25 % auf Basis einer niedrigeren Bemessungsgrundlage zu beantragen, die gegebenenfalls zu einer Erstattung zu viel gezahlter Abgeltungsteuer führen kann. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn

- der Sparer-Pauschbetrag nicht vollständig ausgeschöpft wurde,
- beim Steuerabzug Verluste noch nicht oder zu niedrige Verluste berücksichtigt wurden oder

- der Steuerabzug im Fall der Veräußerung von Wertpapieren von einer Ersatzbemessungsgrundlage vorgenommen wurde, weil dem Kreditinstitut die Anschaffungskosten nicht bekannt waren.

Möchten Sie den Steuerabzug dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen, dann tragen Sie bitte in der Anlage KAP in das Feld in der Zeile 5 eine "1" ein.

Anträge				54
4	Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten / Lebenspartners ist beigelegt.)	01	<input type="checkbox"/>	1 = Ja
5	Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge.	02	<input checked="" type="checkbox"/>	1 = Ja
Erklärung zur Kirchensteuerpflicht				
6	Ich bin kirchensteuerpflichtig und habe Kapitalerträge erzielt, von denen Kapitalertragsteuer aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde.	03	<input type="checkbox"/>	1 = Ja

Darüber hinaus sind in der jeweiligen Zeile in der linken Spalte der Zeilen 7 bis 13 die Werte aus der betreffenden Steuerbescheinigung zu übernehmen und gegebenenfalls in der zugehörigen rechten Spalte der jeweilig korrigierte Betrag einzutragen. Die korrigierten Beträge erläutern Sie bitte auf einem besonderen Blatt und weisen diese durch Vorlage geeigneter Unterlagen nach.

Beispiel

Die am 2. Januar 2013 für 10.000 € entgeltlich erworbenen Aktien wurden am 14. Dezember 2013 für 15.000 € verkauft. Im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf wurden von der Bank Aufwendungen in Höhe von 1.000 € berücksichtigt. Der Gewinn in Höhe von 4.000 € unterlag der Kapitalertragsteuer und wurde in der auf Verlangen ausgestellten Steuerbescheinigung ausgewiesen. Keine Berücksichtigung fanden Transaktionskosten in Höhe von 500 €. Es wurde ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 501 € in Anspruch genommen.

Zur Überprüfung des Steuereinhalts ist in der Anlage KAP in das Feld in der Zeile 5 eine "1" einzutragen. Die Kapitalerträge sind entsprechend den Eintragungen auf der Steuerbescheinigung in die Zeilen 7, 8 und 9 der linken Spalte unter den Kennzahlen 10, 11 und 12 zu übertragen. Die korrigierten Werte sind in den Zeilen 7, 8 und 9 der rechten Spalte unter den Kennzahlen 20, 21 und 22 einzutragen. Die

Nichtberücksichtigung der Transaktionskosten ist auf einem besonderen Blatt zu erläutern und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Bitte beachten Sie, dass Sie in den **Zeilen 14 und 15** die Höhe des in Anspruch genommenen **Sparer-Pauschbetrags** für sämtliche Kapitalerträge eintragen. Hierbei ist auf die Eintragung in der Zeile 15 besonders hinzuweisen. Denn der Antrag auf Überprüfung des Steuereinbehalts dem Grunde oder der Höhe nach kann vom Finanzamt nur bearbeitet werden, wenn Sie auch Angaben zu dem in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag machen, der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt. Dies gilt insbesondere auch in Fällen, in denen der Sparer-Pauschbetrag beim Steuerabzug nicht vollständig berücksichtigt werden konnte, z. B. bei Verteilung auf mehrere Kreditinstitute.

Bei zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern ist in den Fällen, in denen der andere Ehegatte oder Lebenspartner keine Anlage KAP abgegeben hat, der von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern in Anspruch genommene Sparer-Pauschbetrag in den Zeilen 14 und 15 einzutragen.

Der im Beispiel auf die in den Zeilen 7 bis 13 entfallende in Anspruch genommene Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 501 € ist in die Zeile 14 einzutragen. Der auf die in der Anlage KAP **nicht** erklärten Kapitalerträge entfallende Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 300 € ist in der Zeile 15 einzutragen.

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben		Beträge lt. Steuerbescheinigung(en) EUR		korrigierte Beträge (Erläuterungen auf besonderem Blatt) EUR	
7	Kapitalerträge	10	4 0 0 0 ,—	20	3 5 0 0 ,—
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Kapitalerträgen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	11	4 0 0 0 ,—	21	3 5 0 0 ,—
9	In Zeile 8 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	12	4 0 0 0 ,—	22	3 5 0 0 ,—
10	In Zeile 7 enthaltene Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG	13		23	
11	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 7)	14		24	
12	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	15		25	
13	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	16		26	
Sparer-Pauschbetrag					
14	In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in den Zeilen 7 bis 13 erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“) Bei Eintragungen in den Zeilen 7 bis 13, 16 bis 24 und 32 bis 47:	17	5 0 1 ,—		
15	In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“)	18	3 0 0 ,—		

9 Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Wenn Sie Mitglied einer Religionsgemeinschaft sind, die Kirchensteuer erheben darf, z. B. die evangelische oder römisch-katholische Religionsgemeinschaft, dann wird auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen zusätzlich zur Abgeltungsteuer Kirchensteuer erhoben.

In Fällen, in denen die Abgeltungsteuer durch den zum Steuerabzug verpflichteten Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle (in der Regel ein Kreditinstitut) einbehalten wird, haben Sie hinsichtlich des Einbehalts der Kirchensteuer zwei Möglichkeiten:

1. Die Kirchensteuer, die auf die Abgeltungsteuer entfällt, wird ebenfalls von z. B. dem Kreditinstitut (Kirchensteuerabzugsverpflichteter) einbehalten und abgeführt. Hierfür ist es notwendig, dass Sie dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten Ihre Konfession und den Kirchensteuersatz schriftlich mitteilen. In diesen Fällen kann die Kirchensteuer grundsätzlich nicht mehr als Sonderausgabe in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Der Sonderausgabenabzug wird dann bereits beim Steuerabzug berücksichtigt. Im Rahmen der Günstigerprüfung nach § 32d Absatz 6 EStG (siehe Ausführungen unter Tz. 8.1) wird die Kirchensteuer jedoch als Sonderausgaben berücksichtigt.
2. Nehmen Sie die erste Möglichkeit nicht in Anspruch, dann sind Sie verpflichtet, die Kirchensteuer im Rahmen Ihrer Einkommensteueranmeldung nachträglich festsetzen zu lassen. In diesem Fall müssen Sie die bereits einbehaltene Abgeltungsteuer auf der Anlage KAP angeben und durch Vorlage einer Steuerbescheinigung nachweisen.

Die zuvor genannten Möglichkeiten bestehen nur bis zum 31. Dezember 2014.

Ab dem 1. Januar 2015 wird dieses Verfahren umgestellt. Danach müssen alle Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten beim Bundeszentralamt für Steuern das Religionsmerkmal für ihren Kunden/Gesellschafter abfragen, um bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen die Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Der Sonderausgabenabzug wird dann ebenfalls bereits beim Steuerabzug berücksichtigt.

Dafür ist grundsätzlich einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober eine Abfrage vom Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten bezüglich einer ggf. zum 31. August des betreffenden Jahres bestehenden Kirchensteuerpflicht des jeweiligen Kunden vorzunehmen (sog. Regelabfrage). Darüber hinaus kann ebenfalls eine sog. Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung oder auf Veranlassung des Kunden erfolgen. Diese Anlassabfrage kann grundsätzlich jederzeit durchgeführt werden. Sie gibt den Status der Kirchensteuerpflicht zum Zeitpunkt der Abfrage wieder.

Sofern Sie einem solchen automatisierten Datenabruf Ihrer rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft widersprechen möchten, haben Sie die Möglichkeit, unter Angabe Ihrer Steueridentifikationsnummer schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu beantragen, dass der automatisierte Datenabruf bis auf (schriftlichen) Widerruf unterbleibt (sog. Sperrvermerk).

Der Sperrvermerk ist durch amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu beantragen und muss - damit er bei der Verarbeitung der Anfragen der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten berücksichtigt werden kann - bis zum 30. Juni des Kalenderjahres der Abfrage vorliegen. Bezüglich sog. Anlassabfragen wird ein Sperrvermerk nur berücksichtigt, wenn er spätestens zwei Monate vor der Abfrage des jeweiligen Kirchensteuerabzugsverpflichteten beim BZSt eingegangen ist.

Zu beachten ist, dass Sie dann aufgrund des Sperrvermerks zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, sofern ein Kapitalertragsteuer einbehalt im entsprechenden Veranlagungszeitraum tatsächlich stattgefunden hat. Für diesen Zweck übermittelt das BZSt den Sperrvermerk

unter namentlicher Benennung des abfragenden Abzugsverpflichteten dem für Sie zuständigen (Wohnsitz-)Finanzamt, das Sie ggf. zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert.

Wurde neben der Abgeltungsteuer keine Kirchensteuer einbehalten, dann tragen Sie bitte in der Anlage KAP in das Feld in Zeile 6 eine "1" ein.

Anträge				54
4	Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten / Lebenspartners ist beigelegt.)	01	<input type="checkbox"/>	1 = Ja
5	Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge.	02	<input type="checkbox"/>	1 = Ja
Erklärung zur Kirchensteuerpflicht				
6	Ich bin kirchensteuerpflichtig und habe Kapitalerträge erzielt, von denen Kapitalertragsteuer aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde.	03	<input checked="" type="checkbox"/>	1 = Ja

Wollen Sie nur die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge nachträglich festsetzen lassen, dann ist es ausreichend, wenn Sie neben der Eintragung in der Zeile 6 nur die Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) in Zeile 50 und den Solidaritätszuschlag in Zeile 51 in die Anlage KAP eintragen. Diese entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung, die Ihnen vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf Verlangen ausgestellt wird. Die jeweilige Steuerbescheinigung fügen Sie bitte ebenfalls der Anlage KAP bei.

10 Solidaritätszuschlag auf Kapitalerträge

Sämtliche Festsetzungen des Solidaritätszuschlags für die Veranlagungszeiträume ab 2005 werden hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 gemäß § 165 Absatz Satz 2 Nr. 3 der Abgabenordnung vorläufig vorgenommen.

Sollte bei Ihnen in diesen Fällen im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgrund einer Aufhebung der Festsetzung des Solidaritätszuschlags eine Erstattung vorzunehmen sein, wird auf Ihren Antrag gleichermaßen der Solidaritätszuschlag erstattet werden, der auf die mit abgeltender Wirkung erhobenen Kapitalertragsteuer entfallen ist.

Ein Antrag auf Überprüfung des Steuereinhalts dem Grunde oder der Höhe nach gemäß § 32d Absatz 4 EStG ist insoweit nicht erforderlich.

Sofern keine Einkommensteuererklärung abgegeben wurde, ist der Antrag auf Erstattung nur innerhalb der 4-jährigen Festsetzung zulässig.

11 Hinweise

Bitte haben Sie Verständnis, dass die steuerliche Thematik hier nur kurz angesprochen werden kann, und dass möglicherweise individuelle Besonderheiten zu beachten sind.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie sich an Ihr Finanzamt wenden. Weitere Informationen zum Thema Abgeltungsteuer erhalten Sie im Internet unter

www.bundesfinanzministerium.de

(→ Wirtschaft und Verwaltung → Steuern → Veröffentlichungen zu Steuerarten → Abgeltungsteuer).

Die Anlage KAP, die Anleitung zur Anlage KAP sowie die Erklärung zum Sperrvermerk (§ 51a EStG) finden Sie im Internet unter

www.ofd.sachsen-anhalt.de

(→ Vordrucke, Merkblätter, Informationen → weiter zu den Vordrucken, Merkblätter, Informationen → Einkommensteuer → Anlage KAP bzw. → Vordrucke, Merkblätter und Informationen → Kirchensteuer → Erklärung zum Sperrvermerk)

und

www.formulare-bfinv.de/

(→ Formularcenter → Steuerformulare → Einkommensteuer → Einkommensteuer 20XX → Anlage KAP bzw. → Formularcenter → Formulare A - Z → Kirchensteuer → Erklärung zum Sperrvermerk)

oder in Ihrem Finanzamt.

Ansprechpartner sind selbstverständlich auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe.